

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lübtheen

Satzung über 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs- erweiterung der Firma Brügggen - Fahrzeugwerk & Service GmbH“ der Stadt Lübtheen

Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Die Stadtvertretung Lübtheen hat am 18.09.2014 in öffentlicher Sitzung die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Betriebs-erweiterung der Firma Brügggen – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 “Betriebs-erweiterung der Firma Brügggen – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ ist im Übersichtsplan dargestellt.

Die Bereiche der Ergänzungs- sowie Änderungsflächen grenzen westlich und nördlich an die vorhandene Betriebsfläche der Firma BRÜGGGEN. Östlich schließt sich der umverlegte neue Seegraben und der Unterhaltungstreifen bis zu den Birken an, südlich begrenzt der Lübtheener Bach das Plangebiet.

Die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 “Betriebs-erweiterung der Firma Brügggen – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ tritt mit Ablauf des Tages der Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 8 “Betriebs-erweiterung der Firma Brügggen – Fahrzeugwerk & Service GmbH“ einschließlich der Begründung (mit Umweltbericht) sowie der zusammenfassenden Erklärung ab diesem Tag im Rathaus der Stadt Lübtheen, Bauamt, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Lübtheen geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lübtheen, den 09.06.2015

gez. Lindenau
(Bürgermeisterin)

-

Übersicht:

